STADTGEMEINDE KAPFENBERG
KOLOMAN-WALLISCH-PLATZ 1
A-8605 KAPFENBERG

Grünanlagenverordnung der Stadt Kapfenberg

Gemäß § 41 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF. wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2012 verordnet:

§ 1
Geltungsbereich und Definitionen

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf alle öffentlichen Grünanlagen der Stadt Kapfenberg, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind und sich im Eigentum oder in der Verwaltung und Pflege der Stadt Kapfenberg befinden.

(2) Als öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagenteile:
   a) Pflanzungsflächen: Blumenbeete, Sträucher und deren Auspflanzungsflächen,
   b) Rasenflächen
   c) Parkwege: befestigte Wege und Plätze,
   d) Pflanzenbehälter auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen,
   e) Bäume samt deren unversiegelten Kronentraufenbereichen (die von den Ästen überschirmten Bereiche des Erdbodens), soweit dieser Baumbestand nicht bereits dem Steiermärkischen Baumschutzgesetz unterliegt,
   f) Sonstige Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler, Brunnen.

§ 2
Allgemeine Benützungs- und Reinhalteregeln

(1) Öffentliche Grünanlagen sind so zu benutzen, dass andere Besucher:innen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt sowie Anlagenteile nicht verschmutzt oder sonst beschädigt werden.
(2) Schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf Pflanzen aller Art, sowie Beeinträchtigung des pflanzlichen Lebensraumes über und unter der Erde sind verboten, soweit sie nicht gärtnerischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen von hiezu befugten Personen dienen.
(3) Insbesondere verboten sind das Ablagern von Gegenständen aller Art und das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter.

§ 3
Benutzung von Parkwegen und Rasenflächen

(1) Auf Parkwegen und Rasenflächen ist das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten.
(2) Vom Verbot des Abs. 1 sind ausgenommen:
   a) Radfahren auf dafür gekennzeichneten Wegen,
   b) Schieben, Halten und Parken von Fahrrädern, sowie Fahren mit Kinderfahrrädern,

c) Fahren, Halten und Parken mit Rollstühlen, Invalidenkraftfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen und Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Parkpflege,
d) Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen zu/von in der Parkanlage befindlichen Betrieben, Wohnungen und Geschäftslokalen sowie bewilligten Veranstaltungen, jeweils ausschließlich zum Zweck der Ladetätigkeit.

§ 4
Ausnahmen von Nutzungseinschränkungen

Sämtliche Nutzungseinschränkungen durch Verbote gelten nicht auf Flächen, die speziell für den an sich nicht gestatteten Nutzungszweck gewidmet und gekennzeichnet sind.

§ 5
Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung bildet eine Verwaltungs-übertretung und wird gem. § 101 c (1) der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bestraft.

§ 6
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.